

Aktenzeichen: 7 AZR 841/79
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. Mai 1983
- 7 AZR 841/79 -
Urteil vom 23. August 1978
- 6 Ca 2623/78 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 27. April 1979
- 17 Sa 1472/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers; eigenmächtiger Preisnachlaß

Gesetz: BGB §§ 611, 252; ZPO § 287

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers wegen weisungswidrigen Verkaufes von Waren unter den von ihm vorgeschriebenen Preisen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 841/79

17 Sa 1472/78 Düsseldorf

Verkündet am
11. Mai 1983

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

In Sachen
pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzen-
den Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Dr. Kleemann für
Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
27. April 1979 - 17 Sa 1472/78 - wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadenersatz wegen
schuldhafter Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten.

Der Beklagte war bei der Klägerin, die Armband- und Großuhren
vertreibt, auf der Grundlage eines am 17. Mai 1977 abgeschlos-
senen schriftlichen Arbeitsvertrags als Verkaufsförderer ab
1. Juli 1977 zu einem monatlichen Bruttogehalt von zuletzt
4.000,-- DM beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund
ordentlicher Kündigung des Beklagten zum 30. Juni 1978. Unter
dem 28. März 1978 hatte die Klägerin dem Beklagten auf dessen
Wunsch ein Zwischenzeugnis erteilt, in dem u.a. sein außeror-
dentlich großes Engagement und seine außerordentlich wertvollen
Leistungen für die Klägerin hervorgehoben worden waren.

Am 13./14. April 1978 führte die Klägerin im Hotel S
in Frankfurt eine Uhren-Verkaufsausstellung durch, bei der Uhren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu Sonderpreisen angeboten wurden. Es handelte sich um die letzte Station einer im Frühjahr 1978 von der Klägerin veranstalteten Verkaufsaktion. Der Beklagte war verantwortlicher Ausstellungsleiter. Die Sonderpreise für die Uhren waren durch die Klägerin in einer Liste festgelegt worden; die Preise wurden während der Verkaufsaktion zumindest einmal durch die Klägerin herabgesetzt. Während der Verkaufsausstellung in Frankfurt verkaufte der Beklagte für die Klägerin an den Kunden Sz u.a. 896 Uhren zum Gesamtpreis von 73.385,-- DM. Dieser Preis verringerte sich noch um einen Ausstellungsrabatt von 5 % und um einen Jahresbonus von 10 % auf 62.744,17 DM. Bei diesem Verkauf hatte der Beklagte die von der Klägerin festgesetzten Sonderpreise zum Teil bis zu 50 % unterschritten. Zuvor hatte der Beklagte bereits 483 Uhren zu normalen Konditionen an den Kunden Sz verkauft. Von den Gehältern des Beklagten für Mai und Juni 1978 behielt die Klägerin einen Betrag von insgesamt 3.403,90 DM ein.

Mit ihrer am 12. Juni 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, eigenmächtig die festgesetzten Sonderpreise zu unterschreiten. Auf einer der Verkaufsaktion vorangegangenen Tagung sei dem Beklagten ausdrücklich erklärt worden, er sei an die Sonderpreise gebunden, die nur mit Zustimmung des Geschäftsführers unterschritten werden dürften. Bei dieser Tagung sei dem Beklagten auch die schriftliche Sonderpreisliste ausgehändigt worden. Gleichwohl sei der Beklagte von diesen Sonderpreisen nach unten abgewichen, ohne sich mit der für ihn erreichbaren Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schäftsleitung zuvor in Verbindung gesetzt zu haben. Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, schon in der Vergangenheit mehrfach von festgesetzten Sonderpreisen abgewichen zu sein. Nach diesen Vorfällen sei der Beklagte nämlich eindeutig verwarnt und ihm ein solches Verhalten verboten worden. Wegen dieses Verhaltens und weiterer Mängel sei auch die vorgesehene Beförderung des Beklagten zum Verkaufsleiter unterblieben. Hierin liege aber schon eine Maßregelung, so daß ihr kein Mitverschulden vorgeworfen werden könne. Auch seien die früheren Preisunterschreitungen, die zwischen 10 und 20 % gelegen hätten, nicht mit den zuletzt in Frankfurt ungenehmigt gewährten Preisnachlässen von durchschnittlich 45 % vergleichbar. Der Beklagte könne ihr auch nicht den Inhalt des Zwischenzeugnisses entgegenhalten. Sie habe dem Beklagten, der sich um eine neue Stelle habe bewerben wollen, die Zukunft nicht verbauen wollen. Durch die unzulässigen Preisunterschreitungen sei ihr als entgangener Gewinn ein Schaden in Höhe von 39.588,21 DM entstanden. Insoweit sei davon auszugehen, daß der Sollpreis der verkauften Uhren insgesamt 119.687,-- DM betragen habe, wovon 5 % Ausstellungsrabatt und 10 % Jahresbonus abzuziehen seien, was einen Betrag von 102.332,38 DM ergebe. Tatsächlich habe der Beklagte aber nur 62.744,17 DM Erlöst, so daß ihr der Differenzbetrag von 39.588,21 DM als Gewinn entgangen sei. Bei den vom Beklagten unter dem Sollpreis verkauften Uhren habe es sich zwar um auslaufende und/oder technisch veraltete Modelle gehandelt, die sie gleichwohl aber noch hätte verkaufen können. Von den 23 an die Firma Sz verkauften Modellen seien acht Modelle auf der Hotelausstellung nahezu vollständig verkauft worden. Mit Ausnahme eines Modells, dessen Verkauf nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mehr forciert worden sei, seien bis zum 22. Dezember 1978 praktisch sämtliche anderen Modelle verkauft worden. Diese weiteren Verkäufe seien in keinem Fall unter den Sonderverkaufspreisen der Hotelausstellung erfolgt, vielmehr wäre ein höherer Erlös erzielt worden, da auf diese Weise der Hotelausstellungsrabatt von 5 % nicht gewährt worden wäre. Ebenso ergebe sich der geltend gemachte Schaden unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes der Einstandskosten: Unter Berücksichtigung des Einkaufspreises von 83.960,24 DM für die vom Beklagten verkauften Uhren und unter Hinzurechnung von weiteren Kosten ergäben sich Gesamtkosten in Höhe von 109.172,08 DM. Bei Verkauf zu den Sollpreisen hätte sie zwar bereits einen Verlust von 6.839,70 DM erlitten, der sich aber durch den vom Kläger getätigten Verkauf auf 46.427,91 DM belaufen habe. Der Differenzbetrag ergebe aber wiederum einen Schaden von 39.588,21 DM.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 39.588,21 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 24.06.1978 abzüglich am 31.05.1978 gezahlter 2.174,70 DM und am 30.06.1978 weiter gezahlter 1.229,20 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beklagte hat bestritten, an die von der Klägerin festgesetzten Sonderpreise gebunden gewesen zu sein. Auch in der Vergangenheit habe er immer wieder Preisnachlässe eingeräumt, ohne deswegen jemals von der Klägerin gerügt worden zu sein. Auch andere Arbeitnehmer der Klägerin hätten Sonderkonditionen gewährt, was bei Großaufträgen üblich gewesen sei. Bei dem vorliegenden gegen 21.00 Uhr erfolgten Verkauf wäre es ihm auch nicht möglich ge-



wesen, zuvor die Geschäftsleitung der Klägerin noch zu informieren. Zu dem Preisnachlaß habe er sich auch im Hinblick auf die zuvor regulär verkauften 483 Uhren als berechtigt angesehen, da beide Geschäfte in einem Zusammenhang gestanden hätten. Bei Unterbleiben des ihm vorgeworfenen Verkaufs wären der Klägerin nicht nur beträchtliche Transport- und Lagerungskosten entstanden, sondern die Klägerin wäre wohl heute noch im Besitz dieser Uhren. Die Klägerin könne ihm aber nicht anlasten, wenn sich ihre Gewinnerwartungen nicht erfüllt hätten. Ein Schaden wäre der Klägerin nur entstanden, wenn die Uhren unterhalb des Herstellungspreises unter Berücksichtigung der Vertriebskosten verkauft worden wären, wovon aber keine Rede sein könne. Um Marktanteile langfristig zu halten oder zu erweitern, seien zudem japanische Uhrenhersteller oft dazu übergegangen, eigene Produkte unter Hintanstellung kurzfristiger Gewinnerwartungen regelrecht zu Schleuderpreisen zu verkaufen. Das von der Klägerin vorgelegte Zahlenmaterial über die tatsächlichen Einstandskosten sei ebenfalls nicht zutreffend, so daß die Klägerin auch unter dem weiteren Gesichtspunkt des Ersatzes der Einstandskosten Schadenersatz von ihm nicht verlangen könne. Schließlich habe er auch keinerlei Eigeninteresse an dem Verkauf der Uhren gehabt, da er auch nicht teilweise erfolgsbezogen vergütet werde. Die Klägerin sei daher auch nicht zu den vorgenommenen Gehaltseinbehaltungen berechtigt gewesen.

Der Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an ihn 3.403,90 DM netto nebst 4 % Zinsen von 2.174,70 DM seit dem 31.05.1978 und von 1.229,20 DM seit dem 30.06.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1978 zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen und sich auf ihr Klagvorbringen bezogen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Seine Entscheidung hat das Arbeitsgericht im wesentlichen wie folgt begründet: Obwohl der Beklagte in der Vergangenheit mehrfach von den vorgegebenen Preisen abgewichen sei, habe die Klägerin ihm ein außerordentlich gutes Zwischenzeugnis ausgestellt und ihn weiterhin als verantwortlichen Verkaufsleiter eingesetzt. Das aus diesen Gründen der Klägerin vorzuwerfende Mitverschulden sei so stark, daß es eine etwaige schuldhaftة Schadensverursachung seitens des Beklagten völlig verdränge und daher jeglichen Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten ausschließe. Zudem sei fraglich, ob der Beklagte an die Sonderpreise gebunden gewesen sei, da insoweit eine schriftliche Anweisung der Klägerin nicht vorgelegen habe. Zudem hätte die Klägerin im Falle einer Rückfrage des Beklagten einer weiteren Preissenkung angesichts der schwer verkäuflichen Ware wahrscheinlich zugestimmt. Es könne daher auch keineswegs im Rahmen der Schadensberechnung davon ausgegangen werden, die Klägerin hätte ihre Ware bei Unterbleiben des vom Beklagten getätigten Verkaufs anderweitig weiterverkaufen können.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht nach Beweisaufnahme das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben sowie die Widerklage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte die Wiederherstellung der



erstinstanzlichen Entscheidung, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, der Beklagte habe schuldhaft seine arbeitsvertraglichen Pflichten dadurch verletzt, daß er an den Kunden Sz 896 Uhren weisungswidrig zu einem niedrigeren Preis als ihm von der Klägerin vorgegeben verkauft hat.

1. Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung gelangt, der Beklagte sei von seinem Vorgesetzten P eindringlich darauf hingewiesen worden, er dürfe die vorgegebenen Preise ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht unterschreiten. Ebenfalls sei erwiesen, daß dem Beklagten die für die Hotelausstellungsrunde im Frühjahr 1978 maßgebliche Preisliste persönlich ausgehändigt und bei dieser Gelegenheit dem Beklagten nochmals erklärt worden sei, die Verkaufsleiter hätten sich an diese Preise zu halten. Nicht zuletzt aus der Aussage des Kunden Sz ergebe sich zudem, daß der Beklagte gewußt habe, bei dem Verkauf der Uhren gegen die ihm erteilten Anweisungen verstoßen zu haben. Der Beklagte habe nämlich nach Abschluß der Hotelausstellungsrunde diesen Kunden gebeten, die Uhren zurückzugeben, da er diese zu billig verkauft hätte, was dieser Kunde dann allerdings abgelehnt habe. Die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens werde auch nicht dadurch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ausgeschlossen, daß er bzw. andere Mitarbeiter in der Vergangenheit mehrfach die vorgegebenen Preise unterschritten hätten. Sofern eine Preisunterschreitung nicht zuvor von der Geschäftsleitung gebilligt worden sei, sei das Verhalten des Beklagten nämlich stets beanstandet worden, das im übrigen weniger gravierend als anlässlich des Verkaufs an den Kunden Sz gewesen sei. Ebenso wenig stichhaltig sei der Einwand des Beklagten, bei den verkauften Uhren habe es sich um unverkäufliche bzw. schwer verkäufliche Modelle gehandelt. Auch diese Modelle seien nämlich weitgehend noch verkauft worden, wie eine Aufstellung der Lagerbestände zu einem willkürlich gewählten Stichtag gezeigt hätte. Die vernommenen Zeugen seien auch glaubwürdig gewesen, wogegen nicht schon spreche, daß sie im Dienste der Klägerin stünden. Der Beklagte könne sich angesichts der vorangegangenen Beanstandungen und dem Absehen von einer ihm in Aussicht gestellten Beförderung wegen der weisungswidrigen Preisunterschreitungen in der Vergangenheit auch nicht darauf berufen, ihm sei eine schriftliche Anweisung nicht erteilt worden. Entscheidend sei auch nicht, daß der Beklagte kein persönliches Interesse an dem Verkauf gehabt habe. Schließlich könne der Beklagte aus dem ihm erteilten Zwischenzeugnis nicht herleiten, zu der Preisunterschreitung berechtigt gewesen zu sein, dessen Sinn bei näherer Betrachtungsweise darin gelegen habe, ihn "wegzuloben".

2. An die dieser Würdigung zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da die Revision hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben hat. Der Senat hat die geltend gemachten Verfahrensrügen im



einzelnen geprüft und sie teilweise als unzulässig, teilweise als unbegründet erachtet. Von einer Begründung der Entscheidung wird insoweit gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

3. Auch die materiell-rechtlichen Rügen der Revision sind unbegründet. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Entgegen der Ansicht der Revision ist das Landesarbeitsgericht bei Zugrundelegung des von ihm festgestellten Sachverhalts, an den der Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte die fraglichen Uhren namens der Klägerin auf der Verkaufsausstellung in Frankfurt an den Kunden Sz verkauft hat. Die im unstreitigen Teil des Tatbestandes enthaltene Feststellung, der Beklagte habe während der Verkaufsausstellung in Frankfurt an die Firma Sz Uhren zum Gesamtpreis von 73.385,-- DM verkauft, stellt zugleich eine rechtliche Würdigung dar, die aber keineswegs rechtsfehlerhaft ist.

Da es sich bei der Verkaufsausstellung der Beklagten in Frankfurt um eine Verkaufsstätte ("Laden oder offenes Warenlager") i.S. des § 56 HGB handelt (vgl. RGZ 69, 307, 309; Baumbach/Duden/Hopt, HGB, 25. Aufl. 1983, § 56 Anm. 1; Nickel, GK-HGB, 3. Aufl., § 56 Rz 2; Würdinger in Großkomm. HGB, 3. Aufl. 1967, § 56 Anm. 2), galt der Beklagte für den Abschluß von Kaufverträgen über die zum Kauf angebotenen Uhren als ermächtigt. Das Landesarbeitsgericht ist in den Entscheidungsgründen (vgl. S. 38, 44, 55) zwar ohne ausdrückliche Erwähnung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



§ 56 HGB, aber im Ergebnis zu Recht von dem Abschluß eines Kaufvertrages zwischen der Klägerin, vertreten durch den Beklagten und dem Kunden Sz ausgegangen. Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anlaß für die von der Revision vertretene Annahme, zum Zustandekommen eines Kaufvertrages habe es einer Annahmeerklärung seitens der Klägerin bedurft. Soweit die Revision ausführt, nach Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin komme ein Kaufvertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande, verkennt sie, daß es sich insoweit um einen erstmals in der Revisionsinstanz und damit gemäß § 561 Abs. 1 ZPO unzulässigen neuen Sachvortrag handelt. Auch auf dem in Ablichtung vorliegenden Lieferschein (vgl. Bl. 41 VorA) ist kein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten.

b) Der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Ansicht vertritt, die Klägerin hätte den vom Beklagten mit dem Kunden Sz abgeschlossenen Kaufvertrag rückgängig machen müssen, und in der unterlassenen Rückgängigmachung bzw. Ausführung des Geschäfts liege eine Genehmigung der Klägerin. Diese Ausführungen verkennen, daß die Parteien von einem abgeschlossenen Vertrag nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zurücktreten können (§§ 346 ff. BGB), die im Streitfall ersichtlich nicht gegeben sind. Aus dem Unterbleiben eines Rücktritts von dem Kaufvertrag seitens der Klägerin kann daher auch nicht auf eine Genehmigung bzw. Billigung des von dem Beklagten mit dem Kunden Sz abgeschlossenen Vertrags geschlossen werden.



Auch unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB oder aufgrund ihrer Fürsorgepflicht war die Klägerin entgegen der Auffassung der Revision nicht verpflichtet, durch Ausübung wirtschaftlichen Drucks oder dergleichen den Kunden Sz zur Rückgängigmachung des von ihm mit dem Beklagten abgeschlossenen Geschäfts zu veranlassen.

c) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei bejaht, der Beklagte habe sich vorsätzlich über die ihm von der Klägerin erteilten Weisungen hinweggesetzt. Die Revision verkennt, daß sich der Vorsatz nur auf die Vertragsverletzung zu erstrecken braucht, nicht aber auf den eingetretenen Schaden (vgl. statt aller Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl. 1982, § 276 Anm. 3 a m.w.N.). Im Streitfall hat der Beklagte bewußt und gewollt die von der Klägerin verbindlich festgelegten Preise unterschritten. Vergeblich beruft sich der Beklagte darauf, er habe nicht schuldhaft gehandelt, da er mit einer Genehmigung seines Handelns habe rechnen dürfen. Letzterem steht schon die Feststellung des Landesarbeitsgerichts entgegen, der Beklagte sei von seinem Vorgesetzten P aufgrund früherer Preisunterschreitungen geringeren Umfangs abgemahnt worden. Schließlich scheidet ein schuldhaftes Handeln des Beklagten nicht deswegen aus, weil er an dem Verkauf der Uhren kein unmittelbares Eigeninteresse hatte. Letzteres wäre allenfalls im Rahmen deliktischer Haftung von rechtlicher Bedeutung, nicht aber im Hinblick auf die hier in Rede stehende vertragliche Haftung des Beklagten.

II. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch das weisungswidrige Verhalten des Beklagten sei der Klägerin als entgangener Gewinn ein Schaden von 39.588,21 DM entstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht ist in rechtlicher Hinsicht davon ausgegangen, gemäß § 287 ZPO genüge es, daß der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, hingegen sei nicht die volle Gewissheit erforderlich, der geltend gemachte Gewinn wäre erzielt worden. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall gegeben. Die Klägerin habe vorgebracht, bei den an den Kunden Sz verkauften Uhren habe es sich nicht um eine schwer verkäufliche Ware, sondern lediglich um auslaufende oder technisch veraltete Modelle gehandelt, die aber nach Abwicklung des Frühjahressonderverkaufs noch zu regulären Preisen, zumindest zu den von ihr genehmigten Sonderpreisen, hätten abgesetzt werden können. Der Kunde wisse nämlich in der Regel nicht, welche Modelle weitergeführt oder technisch weiterentwickelt würden. Diesen Sachvortrag habe die Klägerin durch die vorgelegte Liste erhärtet, aus der hervorgehe, daß an dem willkürlich gewählten Stichtag nur noch wenige Exemplare der Uhren sich am Lager befunden hätten, die der Beklagte zu den ungenehmigten Preisen an den Kunden Sz verkauft hätte. Unter Berücksichtigung des ständig gestiegenen Absatzes der Klägerin sei es aber überwiegend wahrscheinlich, daß die Klägerin auch diese vom Beklagten an den Kunden Sz verkauften Uhren zu den von ihr vorgegebenen Preisen abgesetzt hätte. Dies werde auch durch die Aussage des Zeugen P bestätigt. Demgegenüber sei der Vortrag des Beklagten, japanische Firmen



seien zur Erhaltung ihres Marktanteils dazu übergegangen, ihre Produkte auch zu Schleuderpreisen zu verkaufen, zu allgemein und einer Nachprüfung nicht zugänglich. Der Beklagte habe daher der Klägerin als Schaden den Differenzbetrag zwischen den von der Klägerin vorgegebenen Preisen zu den von dem Beklagten dem Kunden Sz eingeräumten Preisen zu ersetzen.

2.a) Die Frage, welche Anhaltspunkte verlässliche Voraussetzungen für eine Wahrscheinlichkeitsprüfung nach § 252 Satz 2 BGB und für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO sind, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab. Die Prüfung, ob diese tatsächlichen Grundlagen von der Partei beigebracht worden sind, ist demgemäß in erster Linie Aufgabe des Tatrichters. Seine Schlüssigkeitsprüfung ist von dem Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfbar, ob wesentliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind oder ob die Beurteilung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht (vgl. BAG, Urteil vom 27. Januar 1972 - 2 AZR 172/71 - AP Nr. 2 zu § 252 BGB m.w.N., unter 2 b der Gründe).

b) Unter Zugrundelegung dieses eingeschränkten Überprüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Würdigung nicht allein den Vortrag der Klägerin zugrunde gelegt, sie könne auch auslaufende oder technisch veraltete Modelle auf dem Markt noch absetzen, da der Kunde in der Regel hiervon nichts wisse. Es hat



vielmehr maßgeblich darauf abgestellt, daß die vom Beklagten an den Kunden Sz zu den nicht genehmigten Preisen verkauften Uhrenmodelle in der Folgezeit tatsächlich zu Preisen, die nicht unterhalb der für die Verkaufsausstellung in Frankfurt vorgegebenen Preise lagen, weitgehend abgesetzt werden konnten. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser durch weitere Beweiserhebung erhärteten Umstände und unter Berücksichtigung des stetig gestiegenen Umsatzes der Klägerin angenommen hat, auch die vom Beklagten an den Kunden Sz verkauften Uhren wären nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge noch absetzbar gewesen, so liegen dieser Beurteilung weder falsche noch offenbar unsachliche Erwägungen zugrunde. Vergeblich rügt die Revision auch, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Zeugen Sz ,er hätte die Uhren nicht zu einem höheren Preis gekauft, unberücksichtigt gelassen. Die Revision verkennt, daß auch die Klägerin nicht behauptet hat, der Beklagte hätte diesem Kunden die Uhren, gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen, zu den vorgegebenen Listenpreisen verkaufen können. Entscheidend war daher allein, ob die Klägerin die Uhren anderweitig zumindest zu ihren Listenpreisen hätte verkaufen können, was das Landesarbeitsgericht aber aufgrund der gegebenen Umstände, wie bereits ausgeführt, rechtsfehlerfrei bejaht hat.

c) Soweit die Revision in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltend macht, das Landesarbeitsgericht hätte den von den Parteien angebotenen Sachverständigenbeweis erheben müssen, so ist diese Rüge schon deswegen unzulässig, weil die vorinstanzliche Fundstelle dieses Beweisantrags nicht einmal annähernd angegeben



worden ist (vgl. BAG 12,328, 331 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 1 a der Gründe). Im übrigen verkennt die Revision, daß gemäß § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Beweiserhebung dem Ermessen des Gerichts überlassen ist. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang meint, die Einholung eines Sachverständigengutachtens wäre erforderlich gewesen, da es unwahrscheinlich und unglaublich sei, die Klägerin hätte die Uhren zu ihren Listenpreisen verkaufen können, so ist mit dieser pauschalen Bewertung ein revisionsgerichtlich beachtlicher Ermessensfehler des Landesarbeitsgerichts nicht einmal ansatzweise dargetan.

d) Schließlich rügt die Revision auch vergeblich, zur Ermittlung der Schadenshöhe hätte die Klägerin ihre Verkaufsunterlagen über die Verkäufe nach Ausstellungsende vorlegen müssen. Abgesehen davon, daß die Ausführungen nicht deutlich werden lassen, ob ein Verfahrensverstoß oder die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird und schon aus diesem Grunde die Rüge unzulässig ist (vgl. BAG Urteil vom 19. Oktober 1959 - 2 AZR 60/59 - AP Nr. 4 zu § 554 ZPO, unter I 1 der Gründe), verkennt die Revision die sich aus § 252 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 287 ZPO ergebenden Beweiserleichterungen, die gerade nicht den Nachweis der Schadenshöhe im einzelnen erforderlich machen.

2. Es kann offenbleiben, ob die vom Landesarbeitsgericht im Rahmen einer Hilferwägung angestellte Schadensberechnung unter Berücksichtigung der Einstandskosten zutreffend ist oder nicht, da jedenfalls die Hauptbegründung revisionsrechtlich nicht zu



beanstanden ist.

3. Entgegen der Ansicht der Revision vermindert sich die vom Landesarbeitsgericht ermittelte Schadenshöhe auch nicht durch den Abschluß einer sog. Netto-Netto-Preisvereinbarung.

a) Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund einer eingehenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte mit dem Zeugen Sz keine sog. Netto-Netto-Preisvereinbarung (=Nichtgewährung des Ausstellungsrabattes von 5 % und des Jahresbonus von 10 %) getroffen habe. An diese Tatsachenfeststellung ist der Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Der Senat hat die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen im einzelnen geprüft und teilweise als unzulässig, teilweise als unbegründet erachtet. Von einer Begründung der Entscheidung wird insoweit gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

b) Auf die Frage, ob das Landesarbeitsgericht bei der Frage des Zustandekommens einer sog. Netto-Netto-Preisvereinbarung die Beweislast verkannt hat, wie die Revision meint, kommt es im Streitfall nicht entscheidend an. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Beweislastverteilung stellen lediglich eine Hilfsbegründung dar. Diese Frage wäre nur dann entscheidungserheblich, wenn das Landesarbeitsgericht das Beweisergebnis nicht als eindeutig (d.h. im Sinne eines sog. non liquet) angesehen hätte (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 118 I 1).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. Die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Schadenshöhe wird auch nicht durch ein Mitverschulden der Klägerin gemindert (§ 254 BGB).

Da die Klägerin nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts frühere Verstöße des Klägers gegen vorgegebene Verkaufsanweisungen stets beanstandet und darüber hinaus mit einer Nichtbeförderung geahndet hat, stellt es kein die Haftung des Beklagten minderndes oder gar ausschließendes Mitverschulden der Klägerin dar, wenn diese den Beklagten mit der Leitung der Verkaufsausstellung in Frankfurt beauftragt hat. Die erneute weisungswidrige Unterschreitung von vorgegebenen Preisen in einem gegenüber den früheren Fällen weitaus erheblicheren Umfang war für die Klägerin nicht vorhersehbar.

5. Eine Verringerung des vom Beklagten zu tragenden Schadens ergibt sich auch nicht nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bei sog. gefahrgeneigter Arbeit.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte vorsätzlich weisungswidrig gehandelt. Selbst bei Annahme einer gefahrgeneigten Arbeit, wofür der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte bietet, käme es daher nicht zu einer Haftungsminderung, da der Arbeitnehmer bei Vorsatz uneingeschränkt haftet (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 -).



6. Entgegen der Ansicht der Revision vermindert sich der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzbetrag nicht um die Mehrwertsteuer in Höhe von 12 %.

Aus den in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen ergibt sich nicht, daß der von der Klägerin beanspruchte Schadenersatz Mehrwertsteuer umfaßt. Es handelt sich daher um neues Vorbringen in der Revisionsinstanz, das aber gemäß § 561 Abs. 1 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler

Dr. Becker

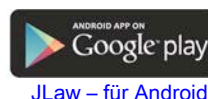
zugleich für den urlaubsab-
wesenden Richter am Bundes-
arbeitsgericht Roeper

Hollmann

Dr. Kleemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)